

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Große Kammer)

vom 28. April 2004

in der Rechtssache C-373/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofes [Österreich]): Sakir Öztürk gegen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter ⁽¹⁾

(Artikel 9 des Assoziierungsabkommens EWG–Türkei — Artikel 3 des Beschlusses Nr. 3/80 — Grundsatz der Gleichbehandlung — Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung [EWG] Nr. 1408/71 — Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Altersrente — Vorzeitige Altersrente bei Arbeitslosigkeit — Voraussetzung, dass der Betroffene Leistungen wegen Arbeitslosigkeit in dem betreffenden Mitgliedstaat erhalten hat)

(2004/C 118/43)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-373/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Obersten Gerichtshof (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Sakir Öztürk gegen Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 9 des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, unterzeichnet durch die Republik Türkei und die Mitgliedstaaten der EWG am 12. September 1963 in Ankara und im Namen der Gemeinschaft geschlossen, gebilligt und bestätigt durch den Beschluss 64/732/EWG des Rates vom 23. Dezember 1963 (ABl. 1964, Nr. 217, S. 3685), sowie von Artikel 45 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1), hat der Gerichtshof (Große Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten V. Skouris, der Kammerpräsidenten P. Jann, C. W. A. Timmermans, C. Gulmann und J. N. Cunha Rodrigues, der Richter J.-P. Puissechet und R. Schintgen (Berichterstatter), der Richterinnen F. Macken und N. Colneric sowie der Richter S. von Bahr und K. Lenaerts – Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass – am 28. April 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige ist dahin auszulegen, dass er der Anwendung von Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach denen ein Anspruch auf vorgezogene Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nur besteht, wenn der Arbeitnehmer während eines bestimmten Zeitraums vor der Stellung des Rentenantrags Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nur dieses Mitgliedstaats erhalten hat.

⁽¹⁾ ABl. C 7 vom 11.1.2003.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Vierte Kammer)

vom 5. April 2004

in der Rechtssache C-3/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale Veneto): Alessandro Mosconi, Ordine degli Ingegneri di Verona e Provincia gegen Soprintendenza per i Beni Ambientali e Architettonici di Venezia — Ministero per i Beni e la Attività Culturali ⁽¹⁾

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Richtlinie 85/384/EWG — Gegenseitige Anerkennung der Befähigungsnachweise und Diplome auf dem Gebiet der Architektur — Artikel 10 und 11 Buchstabe g — Nationale Rechtsvorschrift, die die Gleichwertigkeit der Titel eines Architekten und eines Bauingenieurs anerkennt, aber den Architekten Arbeiten an denkmalgeschützten Gebäuden vorbehält, die Teil des künstlerischen Erbes sind — Grundsatz der Gleichbehandlung — Rein interner Sachverhalt in einem Mitgliedstaat)

(2004/C 118/44)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-3/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunale amministrativo regionale Veneto (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit zwischen Alessandro Mosconi, Ordine degli Ingegneri di Verona e Provincia und Soprintendenza per i Beni Ambientali e Architettonici di Venezia – Ministero per i Beni e le Attività Culturali, Beteiligte: Comune di San Martino Buon Albergo (VR), Consiglio Nazionale degli Architetti, Pianificatori, Paesaggisti e Conservatori, Ordine degli Architetti di Verona und Consiglio Nazionale degli Ingegneri vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. L 223, S. 15), insbesondere der Artikel 10 und 11 Buchstabe g dieser Richtlinie, sowie des Grundsatzes der Gleichbehandlung hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. W. A. Timmermans (Berichterstatter) sowie der Richter A. La Pergola und S. von Bahr – Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: R. Grass – am 5. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Handelt es sich um einen rein internen Sachverhalt in einem Mitgliedstaat, steht weder die Richtlinie 85/384/EWG des Rates vom 10. Juni 1985 für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise auf dem Gebiet der Architektur und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr, insbesondere ihre Artikel 10 und 11 Buchstabe g, noch der Grundsatz der Gleichbehandlung einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die die Gleichwertigkeit der Titel eines Architekten

und eines Bauingenieurs anerkennt, aber den Architekten Arbeiten an denkmalgeschützten Gebäuden vorbehält, die Teil des künstlerischen Erbes sind.

(¹) ABl. C 56 vom 2.3.2002.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

(Dritte Kammer)

vom 30. April 2004

in der Rechtssache C-172/02 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation): Robert Bourgard gegen Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti) (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Sozialpolitik — Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit — Richtlinie 79/7/EWG — Selbständige — Zulässige Ausnahme bei der Festsetzung des Rentenalters — Möglichkeit für männliche Selbständige, einen Anspruch auf vorgezogene Altersrente geltend zu machen — Beschränkung auf die Diskriminierungen, die notwendig und objektiv mit dem unterschiedlichen Rentenalter verbunden sind — Berechnungsweise — Kürzung wegen vorzeitigen Rentenbezugs)

(2004/C 118/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-172/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG von der Cour de cassation (Belgien) in dem bei dieser anhängigen Rechtsstreit Robert Bourgard gegen Institut national d'assurances sociales pour travailleurs indépendants (Inasti) vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. 1979, L 6, S. 24) hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas (Berichterstatter) sowie des Richters R. Schintgen und der Richterin N. Colneric – Generalanwältin: J. Kokott; Kanzler: R. Grass – am 30. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass ein Mitgliedstaat, der in einer nationalen Regelung ein unterschiedliches Rentenalter für männliche und weibliche Selbständige beibehalten hat, nicht daran gehindert ist, unter Umständen, wie sie im Ausgangsverfahren gegeben sind, den Betrag der Altersrente je nach dem Geschlecht des Selbständigen unterschiedlich zu berechnen und bei männlichen Selbständigen, die allein das Recht haben, während der fünf Jahre vor dem normalen

Rentenalter eine vorgezogene Altersrente zu beantragen, die Rente um 5 % pro vorgezogenem Jahr zu kürzen.

(¹) ABl. C 156 vom 29.6.2002.

BESCHLUSS DES GERICHTS

(Dritte Kammer)

vom 27. April 2004

in der Rechtssache C-358/02 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Bruxelles): Yamina Haddad gegen Belgischen Staat (¹)

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Kooperationsabkommen EWG-Marokko — Artikel 41 Absatz 1 — Persönlicher Anwendungsbereich — Diskriminierungsverbot im Bereich der sozialen Sicherheit — Beihilfe für Behinderte)

(2004/C 118/46)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache C-358/02 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Tribunal du travail de Bruxelles in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Yamina Haddad gegen Belgischer Staat vorgelegtes Ersuchen und Vorabentscheidung über die Auslegung des Artikels 41 Absatz 1 des am 27. April 1976 in Rabat unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, das im Namen der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 vom 26. September 1978 (ABl. L 264, S.1) genehmigt worden ist, hat der Gerichtshof (3. Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten A. Rosas sowie der Richter R. Schintgen (Berichterstatter) und K. Schiemann – Generalanwalt: F.G. Jacobs, Kanzler: R. Grass – am 27. April 2004 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Artikel 41 Absatz 1 des am 27. April 1976 in Rabat unterzeichneten Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko, das im Namen der Gemeinschaft durch die Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 genehmigt worden ist, ist dahin auszulegen, dass er nicht für den Fall einer Studentin ohne Beschäftigung marokkanischer Staatsangehörigkeit gilt, die Ehefrau eines ebenfalls beschäftigungslosen marokkanischen Staatsangehörigen ist, wobei beide im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats wohnen, der der Betroffenen die Gewährung einer Beihilfe für Behinderte verweigert, obwohl das Ehepaar freiwillig im Rahmen des Krankenversicherungssystems dieses Staates versichert ist, wenn nicht nachgewiesen ist, dass die Betroffene mit einem Arbeitnehmer marokkanischer Staatsangehörigkeit, zu dem sie in einem engen Verwandtschaftsverhältnis steht, zusammen wohnt.

(¹) ABl. C 305 vom 7.12.2002.